

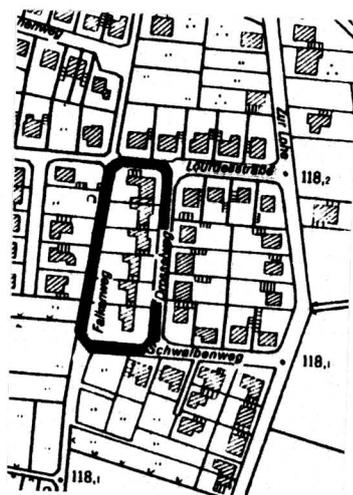
I. Satzung
der
Stadt Düren

Für einen Teilbereich des Bebauungsplanes-Nr. 8/1 im Stadtteil
Düren-Echtz "Bereich zwischen Zur Lohe, Lourdesstraße, Falken-
weg und Schwalbenweg"

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV.NW.S.475/SGV.NW.2023) und des § 81 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV.NW.S.419/SGV.NW.232) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Düren in der Sitzung vom 4.6.1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

1. Die Bestimmungen dieser Gestaltungssatzung gelten für einen Teilbereich des Bebauungsplanes-Nr. 8/1 im Stadtteil Düren-Echtz "Bereich Zur Lohe, Lourdesstraße, Falkenweg und Schwalbenweg"
2. Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt:



§ 2
Dachform

Die Dachneigung beträgt 0-30°. Die Hauptfirstrichtung verläuft parallel zum Drosselweg. Drempel sind unzulässig.

§ 3
Verhältnis zum Bebauungsplan

Diese Satzung ist eine selbständige Satzung nach Ortsrecht. Sie behält ihre Gültigkeit auch bei Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes für den Anwendungsbereich.

§ 4
Ordnungswidrigkeit

Wer dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwider handelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düren, den

(Vosen)
Bürgermeister

Veröffentlichung in der
Dürener Zeitung am
14.7.1987

Bekanntmachungen

Bekanntmachung Satzung der Stadt Düren

Für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 8/1 im Stadtteil Düren-Echtz „Bereich zwischen Zur Lohe, Lourdesstraße, Falkenweg und Schwalbenweg“ vom 9. 7. 1987

I.
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) und des § 81 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419/SGV. NW. 232) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Düren in der Sitzung vom 4. 6. 1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

1. Die Bestimmungen dieser Gestaltungssatzung gelten für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 8/1 im Stadtteil Düren-Echtz „Bereich Zur Lohe, Lourdesstraße, Falkenweg und Schwalbenweg“
2. Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt:



§ 2

Dachform

Die Dachneigung beträgt 0-30°. Die Hauptfirstrichtung verläuft parallel zum Drosselweg. Drempele sind unzulässig.

§ 3

Verhältnis zum Bebauungsplan

Diese Satzung ist eine selbständige Satzung nach Ortsrecht. Sie behält ihre Gültigkeit auch bei Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes für den Anwendungsbereich.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

Wer dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 9. Juli 1987

Vosen MdB
Bürgermeister